

# Merkblatt

(Anlage zu § 3 Abs. 6 VAWS)

## Betriebs- und Verhaltensvorschriften für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

**Anlagenbezeichnung:**.....

**Füllgut:**.....

“ **Betriebsanweisung** vom            beachten!

### ý **Sorgfalt beim Betrieb, Eigenüberwachung:**

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gefährdet bei Bedienungsfehlern und Betriebsstörungen die Gewässer. Diesen Gefahren ist durch technische Maßnahmen, sichere Betriebsweisen und Verhaltensvorschriften entgegenzuwirken. Einzelheiten hierzu enthält die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAWS).

Die bei Behältern und Sicherheitseinrichtungen mitgelieferten Betriebsanleitungen und behördlichen Zulassungen enthalten für den Betrieb wichtige Hinweise sowie Vorschriften für den Betreiber und sind zu beachten. Sofern für die Anlage bau-, gewerbe- oder wasserrechtliche Bescheide erteilt wurden, gilt gleiches entsprechend.

Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlage ständig zu überwachen. Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen müssen ununterbrochen wirksam sein. Wer selbst den Zustand nicht beurteilen kann, muß sich von einem Sachverständigen beraten lassen oder einen Fachbetrieb einschalten.

### ý **Vorsicht beim Befüllen und Entleeren:**

Vor dem Befüllen ist zu prüfen, wieviel Flüssigkeit der Behälter aufnehmen kann und, ob die Sicherheitseinrichtungen, insbesondere Grenzwertgeber, in ordnungsgemäßem Zustand sind.

Das Befüllen und Entleeren ist ununterbrochen zu überwachen. Es ist darauf zu achten, daß der zulässige Betriebsdruck eingehalten wird.

Behälter für wassergefährdende Flüssigkeiten dürfen nur mit festen Leitungsanschlüssen und unter Verwendung einer Überfüllsicherung befüllt werden.

Behälter für Heizöl-EL, Diesel- und Vergaserkraftstoff dürfen aus Straßentankwagen und Aufsetztanks stets nur unter Verwendung einer selbsttätig schließenden Abfüllsicherung befüllt werden. Behälter für Heizöl-EL oder Diesekraftstoff bis zu einem Rauminhalt von 1000 Liter dürfen dagegen mit einer selbsttätig schließenden Zapfpistole befüllt werden.

Es dürfen nur Rohre und Schläuche mit dichten, tropfsicheren Verbindungen verwendet werden. Sie müssen im Regelfall in ihrer gesamten Länge dauernd einsehbar und bei Dunkelheit beleuchtet sein. Abtropfende Flüssigkeiten sind aufzufangen.

### ý **Wartung der Anlage durch Fachbetriebe:**

Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten an Anlagen der Gefährdungsstufen B, C und D nach § 6 Abs. 3 VAWS dürfen nur von Fachbetrieben nach §19I WHG ausgeführt werden.

Reste von wassergefährdenden Stoffen und andere mit ihnen verunreinigte Stoffe sind entsprechend den abfallrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu beseitigen.

**Diese Anlage ist**

**“ fachbetriebspflichtig.**

**“ nicht fachbetriebspflichtig.**

ý **Prüfung der Anlage durch Sachverständige:**

Prüfpflichtig sind:

1. unterirdische Anlagen und Anlagenteile,
2. oberirdische Anlagen mit einem Gefährdungspotential der Stufe C und D nach § 6 Abs. 3 VAWS, in Schutzgebieten der Stufe B, C und D, außerhalb von Schutzgebieten oberirdische Anlagen der Stufe B vor der Inbetriebnahme und nach einer wesentlichen Änderung.
3. Anlagen, für die Prüfungen in einer Eignungsfeststellung, einer Bauartzulassung oder in einem baurechtlichem Prüfzeichenbescheid vorgeschrieben sind.

Der Betreiber hat die Anlage und Anlagenteile unaufgefordert auf eigene Kosten durch einen amtlich zugelassenen Sachverständigen prüfen zu lassen:

1. vor der ersten Inbetriebnahme,
2. wiederkehrend in Zeitabständen von höchstens fünf Jahren, bei unterirdischer Lagerung in Schutzgebieten von höchstens zweieinhalb Jahren,
3. nach einer wesentlichen Änderung,
4. vor der Wiederinbetriebnahme nach einer länger als ein Jahr dauernden Stilllegung,
5. bei einer Stilllegung.

Besonders festgelegte Prüfungszeitpunkte (Eignungsfeststellung, Bauartzulassung...) sind zu beachten. Der Betreiber hat dem Sachverständigen sämtliche Bescheinigungen des Herstellers und der Behörden vorzulegen, die für die Anlage erteilt wurden. Der Sachverständige stellt über jede durchgeführte Prüfung einen Prüfbericht aus und legt diesen dem Betreiber und der Wasserbehörde unverzüglich vor.

**Diese Anlage ist**

**“ nicht prüfpflichtig. “ prüfpflichtig** bei Inbetriebnahme. Durchgeführt am.....

**“ wiederkehrend prüfpflichtig “** alle fünf Jahre. **“** alle zweieinhalb Jahre. **“** .....

**Nächste Prüfung:** .....

ý **Verhalten bei Gefahr für Gewässer / Wichtige Telefonnummern:**

ý **Bei Gefahr Anlage außer Betrieb nehmen**

Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und, soweit erforderlich, zu entleeren, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.

ý **Schaden melden**

Das Austreten einer nicht nur unbedeutenden Menge eines wassergefährdenden Stoffes ist unverzüglich der Wasserbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen, sofern die Stoffe in ein Gewässer, in eine Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen sind, oder deren Verunreinigung oder Gefährdung nicht auszuschließen ist.

**" Betrieblichen Alarmplan und Sofortmaßnahmen/Gefahrenabwehr beachten!**

Meldestelle:.....

Wichtige Telefonnummern:

Wasserbehörde

Polizei

Feuerwehr

Fachbetrieb